

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, 10617 Berlin

Miller Architektur
Herrn Miller
Steglichstraße 25
01324 Dresden

Bearbeiter/in
GeschZ.
(bei Antwort bitte angeben)
Dienstgebäude
Zimmer
Telefon
Fax
Vermittlung
Intern
E-Mail
Frau Lohse
Stadt II UDC
Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin
3132
(030) 9029-15145
(030) 9029 - 15139
030-900
929-
Ingrid.lohse@charlottenburg-wilmersdorf.de
(Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum 07.08.2018

Grundstück: **Berlin, Charlottenburg- Wilmersdorf, Gardes-du-Corps-Str. 12**

Vorhaben: **1. Anbau von zwei Balkonsträngen an der Hoffassade**
2. Anbau Aufzug an der Hoffassade
3. Einbau einer Wohnung in den vorh. Dachstuhl mit Terrasse im Seitenflügel

Antragsdatum: 19.04.2018 Eingang: 24.04.2018 Zuletzt vervollständigt: 18.07.2018

Denkmalrechtlicher Bescheid 379 / 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der eingereichten Unterlagen ist abgeschlossen.

Die Bebauung auf dem o.g. Grundstück ist in der Denkmalliste Berlin der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als **Bestandteil des Denkmalsbereiches Gardes-du-Corps-Straße 1-2, 4-6, 9-14, 16** eingetragen. Das Wohngebäude wurde 1889 von Ewald Götze erbaut. Bauliche und gestalterische Veränderungen unterliegen somit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Berlin (DSchG Bln) vom 24. April 1995.

Nach denkmalrechtlicher Prüfung wird festgestellt, dass für die beantragte Maßnahme in der überarbeiteten Version, Posteingang vom 18.07.18, die denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend § 11 Abs. 1 DSchG Bln unter Auflagen erteilt werden kann. Denkmalpflegerische Bedenken werden an der hier nicht mehr authentisch überlieferten Hoffassade bezüglich einer Wohnwertverbesserung zurückgestellt.

Das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt entsprechend DSchG Bln § 6 Abs. 5 wurde hergestellt.

Die Genehmigung wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt, sie gilt für und gegen den Rechtsnachfolger des Verfügungsberechtigten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt mit ihrer Ausführung begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen können schriftlich auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§12 Abs. 2 DSchG Bln). Beginn und Ende der Bauarbeiten sind schriftlich anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 DSchG Bln).

Auflagen:

1. Das Stahlgerüst des Stahl/Glasaufzuges, die Balkonkonstruktionen und das Geländer auf der Terrassenbrüstung sind mit gleicher dunkelgrauer Beschichtung herzustellen.
2. Dachfenster können als Holz- oder Metallkonstruktionen hergestellt werden. Diese müssen im Dachbereich möglichst unauffällig sein, sodass ein (gleicher) eher mittlerer bis dunkler Farbton der Rahmung zu wählen ist.
3. Für Verblechungen ist trad. übliches Zinkblech zu verwenden.
4. Die neuen Fenster und Balkontüren sind in Anlehnung an bauzeitliche Fenster mit schmalen Profilen, Holzwasserschenkeln und in gleicher Teilung (in Funktion) herzustellen.
5. Im Fall einer neuen Dacheindeckung sind Tondachziegel in ortsüblicher Form zu verwenden, die vorab mit der UDSchB zu bemustern sind.
6. Die Beendigung der Maßnahme ist der UDSchB schriftlich mitzuteilen.
7. Das bauliche Ergebnis ist gem. § 11 Abs. 4 DSchG Bln für die Unterlagen der UDSchB fotografisch zu dokumentieren (bitte nur in ausgedruckter Form zuschicken, nicht per mail).

Rechtsbehelfsbelehrung:

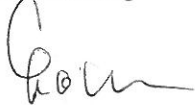
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abt. Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, erhoben werden.

Hinweise:

1. Der Ausführungsbeginn und Abschluss der Bauarbeiten als auch die Wiederaufnahme der vorliegend genehmigten Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten sind mindestens eine Woche vorher der Unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich anzuzeigen
2. Unterlagen mit Genehmigungsvermerk müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
3. Bei Bauarbeiten, die mit öffentlichen Straßen in Berührung kommen, sind die vorgeschriebenen Sperrmaßnahmen anzuwenden. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem zuständigen Tiefbauamt mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.
4. Genehmigungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Bauordnung Berlin werden durch Genehmigungen des Denkmalschutzgesetzes nicht ersetzt (§ 12 Abs. 3 DSchG Bln). Inwieweit das Vorhaben anderen Rechtsvorschriften entspricht, wurde nicht geprüft.

5. Aufbewahrungspflicht: Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger sind nach § 15 BauVerfVO verpflichtet die Genehmigung, die Bauvorlagen sowie die auf das Bauvorhaben bezogenen Nachweise der Verwendbarkeit bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren. Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über.

Im Auftrag



Lohse

Fundstellennachweis:

Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. Nr. 22 v. 6. 5. 1995, S. 274)

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S.315)

Verordnung über Bauvorlagen, bautechnische Nachweise und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfVO) vom 19. Oktober 2006 (GVBl. S. 1035), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2013 (GVBl. S. 95)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)